

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Federführender Fachbereich<br>Jugend und Soziales          | Drucksachen-Nr.<br>174/2003 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich             |                             |
| <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich                  |                             |
| <b>Mitteilungsvorlage</b>                                  |                             |
| für ▼  | Sitzungsdatum               |
| Jugendhilfeausschuss<br>(Jugendhilfe- und Sozialausschuss) | 25.03.2003                  |

**Tagesordnungspunkt**

**Bericht Unterhaltsvorschuss-Stelle im Jahr 2002**

**Inhalt der Mitteilung**

**1. Gesetzlicher Auftrag**

Anspruchsgrundlage für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz).

Hiernach hat jedes Kind Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
  - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der aus der unten beigefügten Tabelle in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil  
oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
  - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

In den alten Bundesländern beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 UVG:

| seit 01.01.2002           | Regelbetrag | abzgl. ½ Kindergeld | UVG-Leistung    |
|---------------------------|-------------|---------------------|-----------------|
| für Kinder bis 6 Jahre    | 188,00 €    | 77,00 €             | <b>111,00 €</b> |
| für Kinder von 6-12 Jahre | 228,00 €    | 77,00 €             | <b>151,00 €</b> |

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt.

Zur weiteren Information ist als **Anlage 1** das Merkblatt der UVG-Stelle Bergisch Gladbach beige-fügt.

## 2. Fallzahlen

Insgesamt waren im Jahr 2002 von der UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach 1.246 Neuanträge zu bearbeiten. Dies waren 87 Anträge mehr als im Vorjahr. Die laufenden UVG- Fälle konnten um 10 von 425 auf 415 reduziert werden. Den größten Prozentsatz hiervon machten mit 40,77 % die nicht ehelichen Kinder aus. Den zweiten immer noch erheblich hohen Anteil der Fälle machen mit 34,33 % die Kinder verheirateter Eltern, die jedoch dauernd getrennt leben aus. Mit 111 Fällen und somit immer noch mit 23,82 % fallen Kinder aus geschiedenen Ehen ins Gewicht. Sehr gering hingegen war die Fallzahl der Halbweisen mit 0,86 % und der Kinder verheirateter Eltern, bei denen ein Elternteil für mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht wurde.

Die Zahl der eingestellten UVG-Fälle erhöhte sich von 734 im Jahr 2001 um 97 auf 831.

Die Gründe hierfür lagen in erster Linie mit 25,75 % in der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, mit 23,35 % in der Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten und mit 20,96 % in der Tatsache, dass der andere Elternteil zu ausreichender Unterhaltszahlung bewegt werden konnte begründet.

Zur Veranschaulichung der Fallzahlen siehe **Anlage 2a und 2b**

## 3. Personelle Situation

Nach Wiederbesetzung der vakanten Stellen durch Wechsel zweier Sachbearbeiterinnen in andere Fachbereiche ist die UVG-Stelle seit dem 01.10.2002 wieder mit 4 Vollzeit-Kräften und zwei Halb-tags-Kräften angemessen besetzt.

Die neuen Mitarbeiterinnen wurden auf Seminaren fachlich geschult und bilden nun mit den übrigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern ein kompetentes Team.

## 4. Ausgabe- und Einnahmesituation

Die Ausgaben der Unterhaltsvorschuss-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach lagen in 2002 mit insge-samt 705.960,34 €, um 116.751,53 € unter den Netto-Ausgaben im Jahr 2001.

Die Einnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 4.983,73 € auf eine Summe von nun 230.981,47 € gestiegen.

Im Jahr 2002 konnte die Rückholquote gegenüber dem Vorjahr um 5,25 Prozentpunkte auf einen Prozentsatz von **32,72 %** gesteigert werden. Die Rückholquote errechnet sich aus dem Quotienten zwischen den Einnahmen und den Ausgaben in einem Haushaltsjahr, wobei bei den Ausgaben, be-reits zu Unrecht gezahlte bzw. erstattete Beträge in Abzug gebracht wurden.

Mit dieser Quote liegt die Stadt Bergisch Gladbach im Vergleich zu den anderen Städten und Ge-meinden im Rheinisch-Bergischen Kreis an zweiter Stelle.

**Siehe hierzu Anlage 3 und 4**

Im überregionalen Vergleich lag die Stadt Bergisch Gladbach im Vergleich zu Städten im Jahr 2001 mit 27,47 % an der Spitze.

Die Angaben zum Jahr 2002 lagen bei Drucklegung noch nicht vor, können aber in der Sitzung nachgeliefert werden.

Bei der Bewertung der Rückholquote ist zu beachten, dass diese auch im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden keine unmittelbare Aussage über den Erfolg und den Fleiß der einzelnen UVG-Stellen macht. Die Ursachen für eine niedrige Rückholquote liegen zum Teil begründet in der Bevölkerungsstruktur, welche in einigen Städten und Gemeinden eine höhere Arbeitslosenquote aufweist. Hier kann es vorkommen, dass die UVG-Stellen eher gezwungen sind Leistungen als Ausfall zu deklarieren. Dies führt naturgemäß zu niedrigeren Einnahmen. Da die Daten der anderen Gemeinden nur erfragt und nicht genau ermittelt werden konnten, können diese auch nur eine Tendenz wiedergeben.

Das Unterhaltsvorschussgesetz sieht zwei Möglichkeiten der Regressnahme vor. Die Leistungen können als Vorschuss oder als Ausfall deklariert werden. Im Falle einer Vorschussleistung erweist sich die Rückforderung der unterhaltspflichtigen Elternteile oft schwierig und langwierig. Ausfallleistungen sind im Falle der tatsächlichen und unverschuldeten Leistungsunfähigkeit anzunehmen. Auch die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach sieht sich angesichts der stagnierenden konjunkturellen Lage immer öfter gehalten, eine Leistung als Ausfalleistung zu werten.

Hinzu kommt, dass im Juli diesen Jahres eine neue Regelsatzerhöhung ansteht, die dazu führen wird, dass die auszahlenden Leistungen nach dem UVG steigen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schwierig den hier über dem Bundesdurchschnitt liegenden Quotensatz zu halten oder gar zu steigern.

Dennoch sind für eine weiterhin hohe und effektive Rückholquote folgende Punkte unbedingt notwendig:

- Rechtliche Kenntnis über die sowohl im öffentlich-rechtlichen, als auch im privatrechtlichen Bereich möglichen Inanspruchnahmen
- Gute technische und personelle Ausstattung des Produktes
- Gute und effektive Verknüpfung und Abstimmung von anderen ebenfalls mit der Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrauten Stellen

Diese Zielvorgaben neben den konjunkturellen und damit externen Faktoren können erreicht werden, wenn gewährleistet ist, dass

- sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin fortbilden und somit den sich teilweise halbjährlich ändernden rechtlichen Vorschriften anpassen können,
- eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen optimiert aber dennoch ein Sachbearbeiter „Herr des Verfahrens“ bleibt.

Durch die bereits abzusehende Regelsatzerhöhung und eine erneute Gesetzesänderung durch die geplante Einführung des Zuwanderergesetzes, steht die UVG-Stelle einem Berg von Mehrarbeit gegenüber, die es neben der laufenden Realisierung der bereits anhängigen Unterhaltsverfahren zusätzlich zu bewältigen gibt.

Dennoch umspannte die Arbeit der UVG-Stelle im Jahr 2002 neben der Beratung sowohl der alleinerziehenden als auch der unterhaltspflichtigen Elternteile, die auch zu einem Rückgang oder gar zur Einstellung von Leistungen führte:

- Klageverfahren auch auf dem vereinfachten Wege an die Gerichte mit anschließenden

- Vollstreckungs- und Pfändungsbeschlüssen bis hin zu der
  - Abgaben von Eidesstattlichen Versicherungen und
  - Erstattung von Strafanzeigen, sowie
- außergerichtliche Verhandlungen und Einigungsversuche mit beiden Seiten

Mit dem durch eine Änderung der Zivilprozessordnung neu eingeführten „Vereinfachten Verfahren“ wurde der UVG-Stelle ein weiteres Mittel an die Hand gegeben, schnell und einigermaßen vereinfacht einen Titel gegen den Unterhaltsschuldner zu erwirken. Hierdurch wird der Klageweg in ein sogenanntes „Streitiges Verfahren“ vor einem Amtsrichter in der Gestalt vereinfacht, als dass die im „Vereinfachten Wege“ ergehenden Beschlüsse auch durch einen Rechtspfleger des Amtsgerichts entschieden werden können.

## **5. Leistungsoptimierung für Bürgerinnen und Bürger**

Die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach ist bemüht das Produkt Unterhaltsvorschuss bürgerfreundlich und bürgernah zu gestalten. Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller zählt ebenso wie eine schnelle und zeitnahe Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile zum beruflichen Alltag.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach inzwischen von den von verschiedenen Verlagen vertriebenen Antragsvordrucken und Merkblättern getrennt hat. Die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen entwickelten einen eigenen bürgernahen Antragsvordruck und ein Merkblatt, das online über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach jederzeit abgerufen werden kann.

**Antrag auf Leistungen nach dem UVG siehe Anlage 5a und 5b**

Durch ein mittlerweile bewährtes ADV-System, das die Zahlung und Datenpflege übernimmt, werden für die tägliche Arbeit notwendige Formulare laufend weiter entwickelt und ergänzt.

## **6. Fälle mit Auslandsberührung**

Durch die Verordnung EWG Nr. 1408/71 und der Verordnung EWG 574/72, sowie die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen C 85/99 und C 255/99 sah sich die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach mit Anträgen konfrontiert, wonach auch Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den unter das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.1992 fallenden Staaten lebenden Kindern Unterhaltsvorschuss als Familienleistung zu leisten hat. Ebenfalls muss nun geprüft werden, ob ein in Deutschland lebendes Kind Anspruch auf Leistungen eines im europäischen Ausland lebenden anderen Elternteils hat.

Zwar liegen der UVG-Stelle bereits entsprechende Anträge vor, allerdings liegen diese noch unter einer statistisch messbaren Menge.

Ebenfalls war die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach neben anderen ausgewählten Städten der Bundesrepublik Deutschland Objekt der Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt und durch das Prüfungsamt des Bundes.

Zu Beginn des Jahres zählte die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach insgesamt 98 Fälle in denen der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland lebt. Hiervon wurden bisher lediglich 10 als Ausfalleistung gewertet. Von den restlichen Fällen sind noch 45 Kinder im laufenden Leistungsbezug. In insgesamt 88 Fällen ist die UVG-Stelle mithilfe von supranationalen und europäischen Abkommen bemüht, den UVG-Unterhaltsanspruch zu realisieren. Diese Arbeit gestaltet sich als sehr zeitaufwendig und langwierig, da die Stadt Bergisch Gladbach nicht auf Erfahrungen von anderen Gemeinden und Gerichten zurückgreifen kann. Daher kann auch noch keine Aussage über eine Er-

folgsbilanz gemacht werden. Dennoch wurde die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach durch das Prüfungsamt des Bundes unter den übrigen geprüften Städten als herausragend gelobt. Die bundesweite Prüfung ist nun bereits abgeschlossen und das Ergebnis wird in Kürze per Erlass über die Bezirksregierung an die Gemeinden weitergegeben.

## **7. Zusammenfassung und Ausblick**

Die UVG-Stelle der Stadt Bergisch Gladbach sieht sich immer komplexeren und vielfältigeren rechtlichen Regelungen gegenüber. Eine anhaltend hohe Rückholquote von derzeit 32,72 % kann nur durch fortlaufende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit insbesondere den Schnittstellen mit den übrigen Organisationseinheiten, die ebenfalls mit der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen betraut sind, angestrebt werden. In einer gemeinsamen Projektgruppe wurden entsprechende Ansätze erarbeitet, die in 2003 erprobt werden. Im Jahr 2003 steht eine Regelsatzerhöhung mit einer daraus resultierenden Erhöhung der UVG-Beträge an. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es Ziel für 2003 die hohe Rückholquote zu halten bzw. noch zu steigern.